

25.04.02

Antrag
des Freistaates Bayern**Siebttes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

TOP 11 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen.

Zu Artikel 2 Nr. 3 – neu – (Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG):

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Nummer 19.8 in der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1	einer Länge von 25 km oder mehr,		A
19.8.2	einer Länge von 10 km bis weniger als 25 km;		S

Ausgeliefert am 25. APR. 2002

Begründung:

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bei Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als eine "Fernleitung" angesehen werden, selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km belastet in besonderem Maße diejenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammen schließen. Dass diese zusätzliche Belastung letztlich die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung.

Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit der Regelung zu den übrigen Leitungsanlagen in Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG, dass die entstehenden Schwellenwerte die potentiellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Für Rohrleitungen, in denen gefährlichere Stoffe als Wasser befördert werden, gelten nämlich höhere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung; zusätzlich wird die UVP-Pflicht durch die Festlegung bestimmter Rohr-Durchmesser eingeschränkt.